

Verordnung der Stützpunktfeuerwehr Sissach inklusive Änderungen vom 23. Mai 2004

Gestützt auf § 27 der Statuten des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach für die Stützpunktfeuerwehr Sissach wird folgendes Feuerwehrverordnung erlassen.

I. Hinweis auf Statuten

Die vorliegende Feuerwehrverordnung regelt die Belange der Stützpunktfeuerwehr Sissach, soweit sie nicht in den Statuten des Zweckverbandes geregelt sind. Den Mitgliedsgemeinden bleibt die Regelung über die Bemessung und den Bezug der Ersatzabgabe vorbehalten.

II. Organisation der Feuerwehr

§ 2 Leitung

Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Betriebsausschuss.

§ 3 Aufsicht

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Betriebskommission und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

§ 4 Stützpunktfeuerwehr

Der Bestand der Stützpunktfeuerwehr Sissach soll 10 Prozent der im Anhang 2.1 festgelegten Anzahl nicht übersteigen.

Die Kommandostruktur ist im Anhang 1 festgelegt.

Das Alarmierungskonzept der Stützpunktfeuerwehr Sissach ist im Anhang 2.2 festgelegt.

Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

Die Angehörigen der Feuerwehr können auf Anordnung des Kommandanten abwechselungsweise zu Sonntags-Pikettdienst verpflichtet werden.

§ 5 Betriebsfeuerwehren

Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Stützpunktfeuerwehr Sissach.

III. Funktionen des Kaders

§ 6 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant im Grad eines Majors führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für die Ausbildung. Er wird in seiner Funktion von weiteren Angehörigen des Kommandos unterstützt. Die detaillierte Organisation wird im Organigramm und Funktionsbeschrieben für die Kommandoangehörigen festgelegt.

Der Feuerwehrkommandant übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Feuerwehr.

Er sorgt nach den Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Betriebsausschuss und erstellt den Jahresbericht der Einsätze.

Seine Rechte und Pflichten sind im Anhang 3.1 geregelt.

§ 7 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

Die Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Grad eines Hauptmanns übernehmen in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Sie unterstützen den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

Seine Rechte und Pflichten sind im Anhang 3.2 geregelt.

§ 8 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Oberleutnants/Leutnants sind als Führer von einem Ressort und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 9 Feldweibel

Die Feldweibel leiten den inneren Dienst. Sie sind dem Kommandanten für das Material, sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

Für bestimmte Wartungsaufgaben können auch spezielle Fahrzeug- oder Gerätewarte eingesetzt werden.

§ 10 Fourier

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst, führt die Korpskontrolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrkommandos.

§ 11 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders

Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.

Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

IV. Pflichten und Ausbildung

§ 12 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Jeder Feuerwehrangehörige ist zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

Gesuche um vorzeitige Entlassung aus dem Feuerwehrdienst auf Ende des Kalenderjahres sind bis zum 31. Oktober schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vorzeitige Entlassungen sind grundsätzlich nur per Ende Kalenderjahr möglich.

§ 13 Ausbildung, Übungsbetrieb

Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit dem Betriebsausschuss die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

Jeder zum ersten Mal zum persönlichen Dienst eingeteilte Feuerwehrpflichtige hat im ersten Jahr nach der Einteilung 8 Übungen zu absolvieren, danach besucht er den kantonalen Grundkurs.

Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne Abmeldung nicht Folge leisten, werden mit einer Umtriebsentschädigung belegt.

Die Umtriebsentschädigungen sind im Anhang 4 festgelegt.

Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrpflichtigen jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich in der Regel auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.

Alle im Atemschutz ausgebildeten Feuerwehrangehörigen müssen pro Jahr während mindestens 8 Stunden speziell geschult werden.

Das Kader ist für seine Aufgabe an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

Für spezielle Aufgaben können zusätzliche Übungen durchgeführt werden.

Rekruten werden im ersten Dienstjahr zu einer zusätzlichen Rekrutenübung von mindestens 2 Stunden aufgeboten.

§ 14 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 15 Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen sind im Anhang 3.3 festgelegt.

§ 16 Absenzen

Unabgemeldetes Fehlen bei der Rekrutierung und bei obligatorischen Übungen wird mit einer Umtriebsentschädigung belegt.

Abmeldungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. (Datum des Poststempels oder Eingangsvermerk des Kommandanten oder des Fouriers).

§ 17 Besuch obligatorischer Übungen

Grundsätzlich garantiert nur ein genügender Besuch der Übungen die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, deren Einsatzsicherheit sowie die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen. Aus diesem Grund muss auf eine regelmässige Übungsteilnahme geachtet werden.

Die Betriebskommission legt auf Antrag des Kommandos die Anzahl der obligatorischen Übungen im 3. Quartal für das nächste Übungsjahr fest. Auf Antrag des Kommandos setzt die Betriebskommission ebenfalls die Mindestanzahl an Übungsstunden fest, die als Mass für die Erfüllung der Feuerwehrdienstleistung gelten.

Wer die festgelegten Mindestanzahl an Übungsstunden gemäss Beschluss der Betriebskommission nicht geleistet hat, bezahlt die Ersatzabgabe für das ganze Jahr.

Wer die festgelegte Mindestanzahl an Übungsstunden gemäss Beschluss der Betriebskommission während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht geleistet hat, wird von der Betriebskommission zu den Ersatzpflichtigen umgeteilt. Das Kommando ist für die Übungskontrolle und die Meldung verantwortlich.

Die Betriebskommission kann auf Antrag des Kommandos oder des Betroffenen in Härtefällen von der Geltendmachung der Ersatzabgabe, der Umteilung zu den Ersatzpflichtigen oder beider Massnahmen abweichen.

Nach Beschluss der Betriebskommission werden die als obligatorisch festgelegten Übungen in der Feuerwehr in geeigneter Weise bekanntgemacht. Für die Bekanntmachung ist der Kommandant verantwortlich.

Kann eine obligatorische Übung nicht besucht werden, so kann diese durch den Besuch einer Spezialübung (z.B. Technische Übung, Ölwehübung, etc.) nachgeholt werden. Die Festlegung der Mindestübungsstunden durch Beschluss der Betriebskommission gibt Auskunft darüber, wie hoch der Anteil an Übungsstunden ist, der aber in jedem Fall an den obligatorischen Übungen absolviert werden muss.

§ 18 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

V. Ausrüstung, Material, Fahrzeuge und Magazine

§ 19 Bekleidung und Ausrüstung

Die Feuerwehrangehörigen werden auf Kosten der Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet.

Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Für die Kosten zur Behebung von Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, hat er persönlich aufzukommen.

Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus einer Mitgliedgemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Feldweibel abzuliefern.

Wer länger als sechs Jahre Dienst geleistet hat, kann die Stiefel und das Feuerwehrkombi behalten.

Die bisherige, persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird von der Feuerwehr übernommen. Innert sechs Jahren nach Gründung des Verbundes „Stützpunktfeuerwehr Sissach“ ist für alle Feuerwehrangehörigen eine einheitliche, persönliche Ausrüstung anzustreben.

§ 20 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

VI. Aufgebot und Einsatz

§ 21 Alarmierung

Bei Feuerausbruch und anderen Ereignissen, die den Einsatz der Stützpunktfeuerwehr Sissach erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept (Anhang 2).

Jeder Feuerwehrangehörige hat sich auf dem raschesten Weg zum Feuerwehrmagazin zu begeben.

Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der Einsatzleiter über das Ausmass der Hilfeleistung.

Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Krisenstabes unterstellt.

§ 22 Erste Hilfe, Requisition

Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in den Ortschaften regelt das Kommando den Einsatz und die Ausrückstrategie.

Wenn eigene Mittel nicht ausreichen kann das Kommando Transportfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie weiteres Material anfordern. Die Besitzer sind angehalten, ihre Geräte und die damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 23 Orientierung der Behörden

Über jeden Einsatz ist der Präsident der Betriebskommission in angemessener Form zu informieren. Bei grösseren Einsätzen ist das betroffene Gemeindepräsidium auf geeignete Weise zu informieren.

§ 24 Schadenplatzkommando

Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl.

Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

Im Bedarfsfalle fordert er weitere Unterstützung an.

Die Weisungen des Feuerwehrenspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 25 Schadenplatz

Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das Areal betreten.

Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

§ 26 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Schadenplatzkommandos, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 27 Löschwasseranlagen

Grundsätzlich hat jede Gemeinde auf ihrem Gebiet für ausreichende Löschwasseranlagen für die Feuerwehr zu sorgen.

VII. Versicherungen

§ 28 Versicherungen

Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten oder dem Fourier sofort, spätestens aber inner 3 Tagen zu melden.

Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten oder dem Fourier zu melden.

VIII. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 29 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt dem Betriebsausschuss Antrag auf Massnahmen im Rahmen des Disziplinarwesens und Übertretungsstrafrechtes. Der Antrag entfällt, wenn sich die Massnahmen gegen Angehörige des Kommandos richten.

§ 30 Strafen

Die Strafen für Übertretungen dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen in den Statuten der Stützpunktfeuerwehr Sissach.

§ 31 Weitere Straffälle

Wer der Feuerwehr bei brandverdächtigen Objekten, Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird verzeigt.

Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird verzeigt und gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Geltung für Frau und Mann

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist in dieser Verordnung jeweils die männliche Form gewählt worden. Die Frauen gelten darin als miteingeschlossen.

§ 33 Revision der Feuerwehrverordnung

Das Feuerwehrreglement kann durch Beschluss der Betriebskommission mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten geändert werden.

§ 34 Rekursinstanzen

Gegen Verfügungen der Organe der Stützpunktfeuerwehr Sissach kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Bei allen Einwohnergemeinden die der Stützpunktfeuerwehr Sissach beitreten, werden die entsprechenden Feuerwehrrglemente der Vertragsgemeinden aufgehoben.

§ 36 Inkrafttreten

Das Reglement vom 16. Mai 2001 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft.

23. Juni 2004

Die Präsident der Betriebskommission: Kurt Ost

Der Vizepräsident der Betriebskommission: Hanspeter Beugger